

## Übungsfall zu Strafrecht BT I Rn 113a

**Kannibalen-Fall:**<sup>1</sup> Der jetzt 43-jährige T hat seit Einsetzen der Pubertät die Phantasie, junge Männer zu schlachten und sich einzuverleiben. Er setzte diese Phantasie zur Erregung seines Sexualtriebs ein und erlebte während der Masturbation das Aufschlitzen und Ausweiden des Bauchraums als sexuellen Höhepunkt. Über Internetforen suchte er Männer zum Schlachten und Verspeisen. Auf diesem Wege lernte er O, sein späteres Tatopfer, kennen, der an einer extremen Form des sexuellen Masochismus litt und die Vorstellung des höchsten Lustempfindens an eine Penisamputation knüpfte. Der dabei erwartete sexuelle Höhepunkt ließ es ihm gleichgültig erscheinen, dass er anschließend den Tod finden würde. O erklärte sich bereit, sich von T töten und schlachten zu lassen, wobei davon auszugehen ist, dass er die Tragweite seines Entschlusses nicht vollends rational überblickte. T führte O in den von ihm eingerichteten „Schlachtraum“, legte ihn auf die Schlachtbank und installierte eine Videokamera, mit der er das gesamte Geschehen aufzeichnete, um sich anschließend beim späteren Betrachten der Filmaufnahmen selbst zu befriedigen. Ohne sexuell erregt zu sein, schnitt T dem O den Penis ab. Nachdem er die Wunde verbunden hatte, untersagte O ihm ausdrücklich, einen Notarzt zu rufen. Er erklärte T, dass dieser ihn „abstechen“ solle, sobald er bewusstlos geworden sei. T kam dieser Aufforderung mittels zweier Stiche in den Hals nach und zerlegte anschließend die Leiche. Teile der Leiche verspeiste er. Dass er mit dem Schlachten des O und dem Verzehren seines Fleisches gegen ein gesellschaftliches Tabu verstieß, war ihm bewusst.

113a

**Lösungsgesichtspunkte:** Dadurch, dass T die Tötung und Zerlegung des O auf Videofilm dokumentierte, um sich später bei der Betrachtung des Films sexuell zu befriedigen, könnte er sich wegen Mordes in der Modalität *zur Befriedigung des Geschlechtstriebes* (§§ 212 I, 211 I, II Var. 2) strafbar gemacht haben.

### I. Mord zur Befriedigung des Geschlechtstriebes

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes tötet, wer sich durch den Tötungsakt als solchen sexuelle Befriedigung verschaffen will („Lustmord“), wer tötet, um sich in nekrophiler Weise an der Leiche zu vergehen oder wer im Interesse eines ungestörten Sexualgenusses Gewalt anwendet und dabei den Tod seines Opfers als mögliche Folge seines Handelns billigend in Kauf nimmt. Fraglich ist, ob in diesen Fällen ein unmittelbarer zeitlich-räumlicher Zusammenhang zwischen der Tötung und der erstrebten sexuellen Befriedigung erforderlich ist. Bejaht man dies, hat T den O nicht zur Befriedigung des Geschlechtstriebes getötet, da ihm erst die spätere Betrachtung der Videoaufzeichnung vom Tötungsakt und dem Umgang mit der Leiche zur sexuellen Befriedigung dienen sollte. Nach Ansicht des BGH (und ihm folgend das LG Frankfurt/M) ist ein unmittelbarer zeitlich-räumlicher Zusammenhang zwischen der Tötung und der erstrebten sexuellen Befriedigung jedoch nicht erforderlich. Das Gesetz sehe die Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes als besonders verwerflich an, weil der Täter das Leben eines Menschen der Befriedigung seiner Geschlechtslust unterordne. Das sei bei T der Fall gewesen, weil die Tötung seines Opfers notwendig war für die Aufzeichnung und spätere Wiedergabe des Schlachtvorgangs. Unerheblich sei, dass die sexuelle Befriedigung, vermittelt durch die

<sup>1</sup> Nach BGH NJW 2005, 1876 ff. und LG Frankfurt/M v. 9.5.2006 („Kannibale von Rotenburg“).

Betrachtung des Videofilms, womöglich erst erhebliche Zeit nach der Tat erreicht wurde. Das Mordmerkmal sei bereits dann erfüllt, wenn die im Gesetz enthaltene Mittel-Zweck-Relation vorliege. Es genüge, wenn der Täter die Tötung als Mittel zur Erlangung seiner sexuellen Befriedigung ansehe. Ein darüber hinausgehender unmittelbarer zeitlich-räumlicher Zusammenhang zwischen der Tötung eines Menschen und dem Zweck der Triebbefriedigung lasse sich aus dem Gesetz nicht als Voraussetzung herleiten. Dieses Auslegungsergebnis werde auch dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG) gerecht.<sup>2</sup>

Stellungnahme: Die Auffassung des BGH ist bedenklich. Denn ob ein Auslegungsergebnis dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entspricht, entscheidet nicht derjenige, der dieses Auslegungsergebnis erzielt hat, sondern das BVerfG. Lässt der Gesetzgeber (unerwünschte) Lücken im Strafrecht, ist nicht der BGH berufen, diese Lücken i.S. seiner Rechtsauffassung zum Nachteil des Angeklagten zu schließen. Dazu ist allein der Gesetzgeber befugt. Der BGH ist vielmehr an Recht und Gesetz gebunden (vgl. Art. 1 III, 20 III GG).

Folgt man dennoch der Auffassung des BGH, ist T wegen Mordes zur Befriedigung des Geschlechtstriebes strafbar.

- 113b** Weiterführender Hinweis: In einer Klausur sind selbstverständlich auch die übrigen strafbarkeitsbegründenden Aspekte des Falls zu prüfen.

## **II. Mord, um eine andere Straftat zu ermöglichen**

So ist weiterhin zu prüfen, ob T sich dadurch, dass er O tötete, um dessen Leiche auszuweiden, zu zerlegen und teilweise zu verspeisen, wegen Mordes in der Modalität *um eine andere Straftat zu ermöglichen* (§ 211 II Var. 8) strafbar gemacht hat. Die zu ermöglichende andere Straftat könnte in § 168 (Störung der Totenruhe) gesehen werden. Das wäre zu bejahen, wenn T tötete, um später an der Leiche „beschimpfenden Unfug“ zu begehen.

Das Ausweiden und Zerlegen eines getöteten Menschen vor laufender Kamera ist jedenfalls im vorliegenden Fall eine grob ungebührliche, eine rohe Gesinnung zeigende Handlung und erfüllt damit den Begriff des „Unfugs“ an einer Leiche.<sup>3</sup> Ob die Handlungsweise des T jedoch auch „beschimpfend“, d.h. herabsetzend und verachtend, war, ist angesichts der Tatsache, dass O mit der von T vorgenommenen Behandlung seiner Leiche einverstanden war, fraglich. Allerdings ist ein Einverständnis nur dann beachtlich, wenn die betreffende Person über das geschützte Rechtsgut auch verfügen kann (sog. Disponibilität). Bei § 168 I Var. 2 ist das nach Auffassung des BGH nicht der Fall. Von dieser Vorschrift würden vornehmlich zwei Rechtsgüter geschützt, (1) das *Pietätsgefühl der Allgemeinheit*, d.h. die Menschenwürde eines jeden Verstorbenen, und (2) *der postmortale Persönlichkeitsschutz* des Toten. Dass die Vorschrift jedenfalls auch ein Rechtsgut der Allgemeinheit schütze und nicht etwa nur ein Individualrechtsgut, zeige sich bereits an ihrer systematischen Verankerung im

<sup>2</sup> BGH NJW **2005**, 1876, 1877 f.

<sup>3</sup> Vgl. MüKo-Hörnle, § 168 Rn 20. Allerdings ist zu bedenken, dass diese Definition nicht unreflektiert auf alle Fälle angewendet werden darf, denn sonst müsste man auch das Obduzieren einer Leiche aus wissenschaftlichen oder medizinischen Gründen als „Unfug“ bezeichnen, was ersichtlich nicht der Fall ist. Die genannte Definition ist jedenfalls ein Beispiel dafür, wie problematisch allgemeingültige Subsumtionsgrundlagen sein können.

Kontext der dem Schutz des öffentlichen Friedens dienenden Strafnormen. Anderenfalls wäre § 168 I Var. 2 eher als eine Art „tätliches“ Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener im Abschnitt über die Beleidigungsdelikte einzuordnen gewesen. Schütze also eine Strafnorm ein Individualgut *und* ein Rechtsgut der Allgemeinheit, könne der Betroffene möglicherweise zwar über das Individualgut disponieren, nicht aber über das Rechtsgut der Allgemeinheit. Seien mehrere Rechtsgüter, die einen einwilligungsfähigen, die anderen nicht, durch eine Strafnorm geschützt, könne ein Einverständnis bzw. eine Einwilligung nur dann die Tatbestandsmäßigkeit bzw. die Rechtswidrigkeit ausschließen, wenn das nichteinwilligungsfähige Rechtsgut im Vergleich zu dem einwilligungsfähigen so unbedeutend erscheine, dass es außer Betracht bleiben dürfe.<sup>4</sup> § 168 I Var. 2 schütze jedoch aufgrund seiner systematischen Stellung im Kontext der dem Schutz des öffentlichen Friedens dienenden Strafnormen vorrangig das Pietätsgefühl der Allgemeinheit.

Demnach konnte O nicht über § 168 I Var. 2 disponieren. Sein Einverständnis war unbeachtlich. Die Handlungsweise des T behielt somit trotz des Einverständnisses des O ihren die Menschenwürde eines jeden Verstorbenen beschimpfenden Charakter. Den Tatbestand des § 168 I Var. 2 hat T auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht. Denn er wusste, dass er durch das Schlachten des O und durch das Verzehren seines Fleisches gegen ein gesellschaftliches Tabu verstieß. Daher hat er vorsätzlich beschimpfenden Unfug an dessen Leiche verübt. Sollte er diesbezüglich eine andere Bewertung der Tat vorgenommen haben, stellt dies etwa keinen Erlaubnistatbestandsirrtum dar, sondern nur einen unbeachtlichen Subsumtionsirrtum.<sup>5</sup>

A hat sich wegen Störung der Totenruhe gem. § 168 I Var. 2 strafbar gemacht. Da er mit der Tötung des O diese Straftat ermöglichen wollte, hat er auch den Tatbestand des Mordes gem. § 211 I, II Var. 8 verwirklicht.

Die Verantwortung wegen Mordes wird nach Auffassung des BGH auch nicht wegen § 216 (Tötung auf Verlangen) ausgeschlossen<sup>6</sup>, weil deren Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten (vgl. dazu näher Schmidt/Priebe, BT I, Rn 166 ff.).

Auf eine Prüfung der §§ 131 und 184 a soll an dieser Stelle verzichtet werden. Schließlich ist zu erwähnen, dass T durch das Abschneiden des Penis den Tatbestand der schweren Körperverletzung in den Modalitäten des § 226 I Nr. 1 Var. 4, Nr. 2 Var. 1, II verwirklicht haben könnte. Zwar hat O dadurch die Fortpflanzungsfähigkeit verloren, fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass er kurze Zeit später starb. Der BGH fordert nämlich, dass der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit für längere Zeit bestehen müsse.<sup>7</sup> Vorliegend kann dieses Problem aber dahin stehen, weil § 226 ohnehin als Durchgangsdelikt hinter den Mord zurücktritt und im Urteilstenor keine Erwähnung findet.

---

<sup>4</sup> BGH NJW **2005**, 1876, 1877 f.; BGHSt **5**, 66, 68.

<sup>5</sup> Zu den Irrtümern vgl. R. Schmidt, AT, Rn 554 ff. und 661 ff.

<sup>6</sup> Da nach Auffassung der Lit. der Grundsatz *Privilegierung sperrt Qualifikation* gilt, wäre in der Fallbearbeitung § 216 wohl vor § 211 zu prüfen. Der BGH konnte jedoch § 211 vor § 216 prüfen, weil nach seiner Auffassung alle Tötungsdelikte jeweils eigenständige Delikte darstellen und in keinem Stufenverhältnis zueinander stehen. Nach BGH gilt: Liegen die Voraussetzungen des § 216 vor, ist eine Bewertung der Tat als Mord ausgeschlossen.

<sup>7</sup> BGH NSTZ **2005**, 261, 262.